

Der derzeit relativ strenge Maßstab für die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach dem Krankenanstaltenrecht erscheint nämlich beispielsweise für die in Fremdenverkehrsgebieten vermehrt auftretenden Einrichtungen für physikalische Therapie in Komforthotels unangemessen. Eine vergleichbare Regelung einer vereinfachten Errichtungs- und Betriebsbewilligung wurde auch für Hebammenpraxen im § 56 des Hebammengesetzes, BGBl.Nr. 310/1994, in der Fassung BGBl.Nr. 505/1994, vorgesehen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 7 Abs. 2 lit. e):

Nach der Wortfolge "Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist," sollte der Ausdruck "nach Möglichkeit durch einen Facharzt für physikalische Medizin" eingefügt werden.

Zu Art. II Z. 6 (§ 18 Abs. 1):

Die geforderten pharmakologischen-balneologischen Untersuchungen können nicht nur in Wien sondern auch in entsprechenden Instituten in den Bundesländern beispielsweise auch an der Universität Innsbruck durchgeführt werden. Zur Vermeidung unnötiger Mehrkosten sowie zur Verhinderung einer Monopolisierung sollten daher auch Gutachten entsprechender anderer Institute zugelassen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl